



Stand: März 2016

---

## **Schweinepest: Massnahmen im Verdachtsfall**

Wer Tiere hält, betreut oder behandelt, ist verpflichtet, den Ausbruch einer Seuche und jede verdächtige Erscheinung, die den Ausbruch einer solchen befürchten lässt, unverzüglich einem/einer Tierarzt/ärztin zu melden und hat bis zur amtstierärztlichen Abklärung alles vorzukehren, um eine Seuchenverschleppung zu verhindern. Insbesondere hat jeglicher Verkehr von Tieren vom und zum Verdachtsherd zu unterbleiben.

Nach amtlicher Bestätigung eines Schweinepest-Verdachts verhängt der/die Kantonstierarzt/ärztin die einfache Sperre 2. Grades über den verdächtigen Bestand. Gestützt auf den Artikel 70 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 gelten für den gesperrten Betrieb folgende seuchenpolizeiliche Vorschriften:

- Alle Tiere der Schweinegattung, einschliesslich in Gehegen gehaltene Wildschweine, müssen in ihren Stallungen eingesperrt werden. Sie dürfen den gesperrten Betrieb nicht verlassen.
- Die Abgabe der unter Sperre stehenden Tiere zur direkten Schlachtung ist nur mit Bewilligung des/der Kantonstierarztes/ärztin gestattet.
- Im gesperrten Betrieb umgestandene Tiere dürfen nur unter Aufsicht des/der amtlichen Tierarztes/ärztin entsorgt werden.
- Das Einstellen von Tieren aller Art ist verboten.
- Der Zutritt zu den eingesperrten Tieren ist nur den seuchenpolizeilichen Organen und den mit der Wartung betrauten Personen gestattet.
- Der Besuch von anderen Ställen durch Bewohner des gesperrten Betriebes ist untersagt.